Gemeinde Valley
Pfarrweg 1 – 83626 Valley
Tel.: 08024 47734-0 / Fax: 08024 47734-199
email: info@gemeinde-valley.de - Internet: http://www.gemeinde-valley.de

Valley, 14.10.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Aufstufung (Art. 7 BayStrWG)

Inhalt:

Bezeichnung: Heerder Weg, Anfangspunkt Einmündung von der Holzkirchner Straße Flur-Nr. 159 Gemarkung Valley, Endpunkt 0,078 km von der Einmündung Holzkirchner Straße an der nördlichen Grenze der Flur-Nrn. 139/3 und 141/1 Gemarkung Valley, Länge 0,078 km, Straßenbaulastträge: Gemeinde Valley

Begründung:

Aufgrund des im Zusammenhang bebauten Ortsteils entlang dem Heerder Weg ist die Flur-Nr. 286 Gemarkung Valley auf eine Länge von 0,087 km ab der Einmündung von der Holzkirchner Straße als Ortsstraße zu widmen.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Heerder Weg
Stadt/Gemeinde:	Valley;
Landkreis:	Miesbach;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	
Anfangspunkt:	Grenze zu Flur-Nr. 159 Holzkirchner Str. zwischen den beiden Flur-Nrn. 139/2 und 142/1 jeweils Gemarkung Valley;
Endpunkt:	nach 78 m von der Einmündung an der Holzkirchner Str. entfernt an der nördlichen Grenze der Flur-Nrn. 141/1 und 139/3 der Gemarkung Vallley;
Länge:	0,078 km;
Baulastträger:	Gemeinde Valley;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 29. Okt 2026
Tag der Verkehrsübergabe:
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:
Tag der Sperrung:

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 14.10.2026	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit: Datum, Unterschrift	

Bernhard Schäfer, Erster Bürgermeister

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Bayerstraße 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Gemeinde Valley, Pfarrweg 1, 83626 Valley) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 Seite 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.